

Richtlinien

Abteilung 9 - Kultur

für die
"Gewährung von Förderungen im Bereich Blasmusik"

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 und dieser Richtlinien Förderungen für volkskulturelle Zwecke. Volkskultur ist die mit überlieferten Ordnungen im Einklang stehende Lebensweise der Menschen in einer Region und dient als kulturelles „Lebensmittel“ dem eigenen Selbstverständnis. Dies und die Vielfalt der volkskulturellen Ausdrucksformen sowie die „kulturelle“ Unverwechselbarkeit des steirischen Lebensraumes im Kontakt / Einklang mit Lebensformen anderer europäischer Regionen soll verantwortungsbewusst gefördert werden.

Diese Förderungen dienen nachstehenden Zielen:

- Die Pflege und Entwicklung der Blasmusik in der Steiermark zu gewährleisten
- Die Erhaltung und den Ausbau bzw. die Errichtung von Musikheimen zu unterstützen
- Die Erhaltung bzw. Belebung der steirischen Tracht zu forcieren
- Das überlieferte Kulturgut in voller Breite und Tiefe zu erhalten und weiter zu entwickeln
- Innovative Ansätze und Entwicklungen zu ermöglichen
- Nachhaltige Eigeninitiative und Aktivität zu unterstützen und zu fördern.
- Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen herzustellen, insofern sie den Förderungszweck nachhaltig ergänzen
- Beiträge zur regionalen Identität zu leisten und Kooperationen für interkulturelle Aktivitäten zu stützen und zu entwickeln

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähige Ausgaben können sein:

- Ankauf bzw. Reparatur von Musikinstrumenten
- Errichtung, Ausbau bzw. Renovierung von Musikheimen, Musikheimausstattung
- Ankauf und Erneuerung von Trachten, Uniformen und Dirndlkleidern
- Kosten für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen (Seminare, Studientage, Workshop, etc.)
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben, Jubiläumsveranstaltungen, Festivals (Blasmusikkonzerte)
- Notenankauf
- EDV-Ausstattung
- **CD-Produktionen (in Ausnahmefällen - wenn ein besonderer Steiermarkbezug vorliegt)**
- **Feldforschung und Dokumentation**
- Kosten für fachliche Beratung bei Neuanschaffung von Vereinstrachten, Uniformen, Stoffen und Trachtzubehör. Voraussetzung für eine anteilmäßige Subvention ist die vorherige fachliche Beratung samt Stellungnahme durch namhaft gemachte Trachtenberater (bestellte Experten)

Förderungsfähige Ausgaben für Dachverbände und überregionale steirische Institutionen (Basis- und Projektförderungen):

- Förderungsbeiträge zum laufenden Betrieb und Organisation
- Projekte von überregionalem Interesse
- Publikationen auf dem Gebiet der Blasmusik
- Fortbildungsmaßnahmen.

Förderungsempfängerinnen und -empfänger

Förderungsempfängerinnen und -empfänger können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender volkskultureller Einrichtungen sind. Ebenso können Einzelpersonen Förderungsempfängerinnen und -empfänger sein.

Nicht gefördert werden:

- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Prospekte und andere Werbemittel, insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Reisekosten für Auftritte im In- und Ausland, ausgenommen Teilnahme an Wettbewerben u. Festivals (Blasmusikkonzerten)
- Gruppen, deren Tätigkeit auf Erwerbsmäßigkeit ausgerichtet ist.

Förderungsvoraussetzungen

Vollständig ausgefülltes und im Original unterfertigtes Förderformular „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Blasmusik“

- Vorlage eines detaillierten und schlüssigen Konzeptes
- Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung einschließlich der Folgekosten beinhaltet
- Gewährleistung fachlicher Kompetenz
- Dokumentation der Aktivitäten auf Nachfrage des Förderungsgebers
- Sinnvoller thematischer Bezug zu Kultur und Bildung
- Nachweise von Vereinen: Vereinsregisternummer
- Wirtschaftliche Eignung: Nachweis der Einnahmen- u. Ausgabenrechnung
- Verpflichtung zur Evaluierung
- Rechtsgültige Unterfertigung des Förderungsvertrages über die Inhalte und Rahmenbedingungen der Förderung

Dachverbände und überregionale Einrichtungen können gefördert werden, wenn die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in hohem Maße dem Erhalt und der Entwicklung der Blasmusik Steiermarks dienen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projekt- und Basisförderungen können grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel gewährt werden.

Bei der Förderungsvergabe und -bemessung werden Fragebögen, aus denen der Blasmusikverband den gewichteten Förderungsvorschlag für den Musikverein anhand des Förderungsmodells berechnet, berücksichtigt.

Weiters wird auf regionale Ausgewogenheit geachtet.

Verfahren

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind der Abteilung 9 - Kultur vorzulegen. Die Projekte können laufend, die Anträge auf Basisförderung sollen einmalig, spätestens bis Ende des 1. Jahresquartals, eingebracht werden.

Für den Antrag ist das aufliegende Formblatt „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Blasmusik“ zu verwenden, das bei der Abteilung 9 - Kultur erhältlich ist.

Eine Beurteilung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Fristen zur Beibringung von fehlenden Unterlagen sind unbedingt einzuhalten.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 - Kultur ein Förderungsvertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen.

Dem Fachexpertenbeirat ist eine Stellungnahme über die Gewährung der Förderungen zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 - Kultur eine ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

Förderungen seitens des Landes Steiermark können nur nach Maßgabe der budgetären Mittel genehmigt werden.

Förderungsempfängerinnen bzw. -empfänger sind verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.